

Satzung

des Verbandes Bayerischer Zeitungsverleger e.V.
in der Fassung vom 08.05.2023

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr
 - § 2 Zweck des Verbandes
 - § 3 Mitgliedschaft
 - § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - § 5 Verbandsbeiträge
 - § 6 Solidaritätsfonds
 - § 7 Erlöschen der Mitgliedschaft
 - § 8 Verbandsorgane
 - § 9 Hauptversammlung
 - § 10 Vorstand
 - § 11 Die Vorsitzenden
 - § 12 Geschäftsstelle; Geschäftsführer
 - § 13 Arbeitsausschüsse; Sozialpolitischer Ausschuss
 - § 14 Schlichtungskommission
 - § 15 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
 - § 16 Auflösung des Verbandes
- Anhang: Geschäftsordnung der Schlichtungskommission

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist unter dem Namen
"Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V."
in das Vereinsregister eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist München.
3. Verbandsgebiet ist das Gebiet des Freistaats Bayern.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband bezweckt die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen ideellen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
2. Zu den Zwecken des Verbandes gehören auf Landesebene insbesondere auch:
 - a) die Wahrung der Unabhängigkeit der demokratischen Presse;
 - b) die Vertretung der Interessen der Zeitungsverlage gegenüber den Organen des Staates, Behörden und Organisationen besonders auf dem Gebiet des Presserechts, der Publizistik, des Werbewesens, der elektronischen Medien und der Besteuerung, der Papierversorgung und sonstiger allgemeiner wirtschaftlicher Belange;
 - c) die Erteilung von Auskünften und die Erstattung von Rechtsgutachten in grundsätzlichen Fragen des Zeitungswesens für die ordentlichen Mitglieder des Verbandes;
 - d) die Führung von Verhandlungen in sozialrechtlichen Angelegenheiten und der Abschluss von Tarifverträgen; für Mitglieder nach § 3 Abs. 7 oder Sondermitglieder gemäß § 3 Abs. 4 nimmt der Verband keine tarifpolitischen und tarifrechtlichen Interessen wahr und schließt keine Tarifverträge ab;
 - e) die Benennung und Entsendung von Vertretern des Verlagswesens in Verwaltungsorgane der Sozialversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Rundfunkwesens und vergleichbarer Gremien;

- f) die Mitwirkung bei der Bildung von Schiedsgerichten;
 - g) die Bildung einer Schlichtungskommission (§ 14);
 - h) die Wahrung der gewerblichen Interessen seiner Mitglieder und der Einhaltung der Regeln des lautereren Wettbewerbs, die Bekämpfung unlauterer Werbung sowie aller Methoden eines Verdrängungswettbewerbs.
3. Der Verband kann sich auf Initiative der Vorsitzenden, des Vorstandes oder eines Drittels seiner Mitglieder mit weiteren Themen befassen. Über die Erweiterung des Verbandszwecks entscheidet die Hauptversammlung durch satzungsändernden Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
 4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband anderen Fachverbänden und sozialrechtlichen Gemeinschaften anschließen, Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.
 5. Die Tätigkeit des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und die Erzielung von Gewinnen gerichtet. Geschäftliche Aktivitäten sind zulässig, soweit und solange es sich um Nebentätigkeiten handelt, die für den ideellen Charakter des Verbandes nicht prägend sind.
 6. Der Verband ist berechtigt, im Rahmen des Verbandszwecks die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen, soweit die Mitglieder dem nicht widersprechen.
 7. Der Verband kann gerichtliche Prozesse führen, insbesondere vor den Arbeitsgerichten nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Arbeitsgerichtsgesetz und Zivilgerichten, Strafanträge (§ 301 Abs. 2 Strafgesetzbuch) stellen und Strafanzeigen erstatten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Sondermitglieder. Mitglieder können gemäß § 3 Abs. 7 eine eigenständige Gruppe bilden („OT-Mitglieder“). Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Ordentliche Mitglieder können nur Verlage sein, die eine in Bayern erscheinende Zeitung herausgeben. Verlage, die von juristischen Personen oder Personengesellschaften betrieben werden, üben ihre Rechte durch eine der zur gesetzlichen Vertretung berechtigten Personen aus.
3. Außerordentliche Mitglieder können werden:

- a) Verleger, die früher eine Zeitung herausgegeben haben (persönliche Mitglieder), und
- b) Geschäftsführer von Gemeinschaftsredaktionen, wenn sämtliche angeschlossenen Verlage ordentliche Mitglieder sind.

4. Sondermitglieder können werden:

Digitale Unternehmen, die mit ordentlichen Mitgliedern des Verbandes im Sinne der § 15 ff. AktG verbunden sind. Ein digitales verbundenes Unternehmen ist ein Unternehmen, das entweder journalistische Informationen zur digitalen Verbreitung erstellt und/oder digital verbreitet oder ein Publishing Support- bzw. User-Serviceunternehmen.

Der Verbandsbeitritt erfolgt als Mitgliedschaft ohne Tarifbindung. Im Übrigen gilt § 7 analog.

In der Mitgliederversammlung des Verbandes können Sondermitglieder nicht wählen und/oder gewählt werden.

Dem Sozialpolitischen Ausschuss des Verbandes, dem Sozialpolitischen Ausschuss des Bundesverbandes Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V. („BDZV“) und den sonstigen für Tariffragen gebildeten Verhandlungskommissionen und/oder Ausschüssen und/oder Gremien sowie einer Arbeitskampfleitung gemäß § 10 Abs. 4 i) und/oder einer auf Bundesebene berufenen Arbeitskampfleitung können Sondermitglieder nicht angehören. Im Vorstand und in der Hauptversammlung des Verbandes haben Sondermitglieder in Fragen der Tarifpolitik kein Stimmrecht; dies gilt auch für Wahlen (aktives und passives Wahlrecht) zu den tarifpolitischen Gremien. Sondermitglieder dürfen den Verband und dessen Gremien nicht im Außenverhältnis tarifpolitisch vertreten. Die übrigen Rechte und Pflichten aus der Verbandsmitgliedschaft bleiben davon unberührt.

5. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand (§ 10). Das gilt entsprechend für den Übertritt von der persönlichen zur ordentlichen Mitgliedschaft.

Der Vorstand soll bei der Entscheidung über den Aufnahmeantrag die Aufnahme von der Entrichtung einer Aufnahmegebühr abhängig machen, um eine angemessene nachträgliche Beteiligung des neu eintretenden Mitglieds, insbesondere an voraufgegangenen Umlageerhebungen und an der Bildung des Verbandsvermögens herbeizuführen.

6. Personen, die sich um das bayerische Pressewesen oder um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern des Verbandes ernannt werden. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung gemäß § 9.

7. Mitglieder können innerhalb des Verbandes eine eigene Gruppe bilden, für die der Verband keine Tarifzuständigkeit hat („OT-Mitglieder“). Dem Sozialpolitischen Ausschuss des Verbandes, dem Sozialpolitischen Ausschuss des Bundesverbandes Digitalpublisher und Zeitungsverleger e. V. („BDZV“) und den sonstigen für Tariffragen gebildeten Verhandlungskommissionen und/oder Ausschüssen und/oder Gremien sowie einer Arbeitskampfleitung gemäß § 10 Abs. 4 i) und/oder einer auf Bundesebene berufenen Arbeitskampfleitung können Vertreter dieser Gruppe nicht angehören. Im Vorstand und in der Hauptversammlung des Verbandes haben Mitglieder aus dieser Gruppe in Fragen der Tarifpolitik kein Stimmrecht; dies gilt auch für Wahlen (aktives und passives Wahlrecht) zu den tarifpolitischen Gremien. Vertreter dieser Gruppe dürfen den Verband und dessen Gremien nicht im Außenverhältnis tarifpolitisch vertreten. Die übrigen Rechte und Pflichten aus der Verbandsmitgliedschaft bleiben davon unberührt.
8. Das Mitglied kann auf schriftlichen Antrag nach Ablauf einer Frist von 8 Wochen und nach Erörterung des Antrags mit dem Vorstand, die innerhalb dieser Frist zu erfolgen hat, zur Mitgliedschaftsform nach § 3 Abs. 7 wechseln. Neue Mitglieder können in ihrem Aufnahmeantrag festlegen, welcher Gruppierung des Verbandes sie beitreten wollen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Schutz und Wahrung seiner berechtigten Berufsinteressen; es ist berechtigt, den Rat und die Unterstützung der Verbandsorgane in Anspruch zu nehmen und sich der Vermittlung der Schlichtungskommission zu bedienen.
2. In den Vorstand (§ 10) und zum Vorsitzenden (§ 11) kann gewählt werden, wer ordentliches Mitglied bzw. zur Ausübung der Rechte eines ordentlichen Mitglieds bestellt ist (§ 3 Abs. 2). Auch bei ordentlichen Mitgliedern tätige leitende Verlagsangestellte, soweit sie einem Verlag als Ganzem vorstehen, können gewählt werden.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme, soweit in dieser Satzung (insbesondere hinsichtlich der Einschränkungen des Stimmrechts von OT-Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 7 und Sondermitgliedern gemäß § 3 Abs. 4) nicht ausdrücklich anders geregelt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen ihrer Branche und des Verbandes zu wahren und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Verbandes anzuerkennen.

5. Die Mitglieder bevollmächtigen den Verband unter Abtretung entsprechender Auszahlungsansprüche gemäß §§ 54, 54 b, 54 c UrhG zum Abschluss eines Wahrnehmungsvertrages und dessen Abwicklung mit den Verwertungsgesellschaften.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Weisungen der Arbeitskampfleitung gemäß § 10 Abs. 4 i) sowie einer auf Bundesebene berufenen Arbeitskampfleitung gemäß § 17 Abs. 5 Nr. 3 der Satzung des BDZV in der Fassung vom 23.11.2022 Folge zu leisten. Dies gilt nicht für OT-Mitglieder gemäß § 3 Abs. 7 und Sondermitglieder gemäß § 3 Abs. 4.

§ 5 Verbandsbeiträge

1. Zur Deckung der Verbandskosten werden Beiträge (Mitgliedsbeiträge) erhoben. Die Beitragssätze für die ordentlichen Mitglieder werden von der ordentlichen Hauptversammlung jeweils für das Geschäftsjahr gemäß § 9 beschlossen; sie errechnen sich aus der Höhe der verkauften Auflage, jedoch ist ein Mindestbeitrag von EURO 50,00 jährlich zu leisten. Außerordentliche Mitglieder entrichten einen von der Hauptversammlung festzulegenden Beitrag.
2. Die Grundlage für die Berechnung des Auflagenbeitrages bildet die jeweilige Durchschnitts-Verkaufsauflage. Maßgebend ist die der IVW gemeldete Verkaufsauflage. Die der IVW nicht angeschlossenen Mitglieder haben der Verbandsgeschäftsstelle die nach den gleichen Grundsätzen errechnete Verkaufsauflage zu melden. Geht trotz erfolgter Mahnung die Meldung nicht binnen sechs Wochen ein, so wird die Auflage von der Geschäftsstelle geschätzt und der Beitrag demgemäß festgesetzt; hiergegen kann das Mitglied binnen vier Wochen Einspruch beim Vorstand erheben, der endgültig entscheidet.
3. Solange der Verband Mitglied des Bundesverbandes Digitalpublisher und Zeitungsverleger e.V. („BDZV“) ist, sind die Mitglieder verpflichtet, die nach der Satzung des BDZV in der Fassung vom 23.11.2022 auf sie entfallenden und an diesen Verband abzuführenden Beiträge zu leisten. Dies umfasst auch Verbandsbeiträge zur Vorbereitung, Führung oder Vermeidung von Arbeitskämpfen (Solidaritätsfonds). Soweit der BDZV gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des BDZV in der Fassung vom 23.11.2022 in rechtmäßiger Weise Umlagen beschließt, ist der Verband berechtigt, die hieraus folgenden Belastungen seinerseits auf die Mitglieder umzulegen. Die sich aus solchen Umlagen für die einzelnen Mitglieder in einem Jahr ergebenden Belastungen dürfen die Höhe eines zweifachen Jahresmitgliedsbeitrags nur insoweit übersteigen, als dies für den Fortbestand des Verbands notwendig und den Mitgliedern zumutbar ist.
4. Bis zur Festsetzung des neuen Beitrages durch die ordentliche Hauptversammlung werden die Beiträge nach dem bisherigen Schlüssel als Vorschuss erhoben.

5. Der Vorstand legt der ordentlichen Hauptversammlung zur Genehmigung jeweils einen Voranschlag für das neue Geschäftsjahr vor.
6. Sondermitglieder haben zunächst keine Mitgliedsbeiträge und keine Umlagen (s. § 5) zu zahlen. Die anschließend zu zahlenden Beiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt.
7. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Engpässe können neben und zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen durch Beschluss der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu Lasten der ordentlichen Vereinsmitglieder Umlagen beschlossen und erhoben werden. Die Höhe des Umlagebetrags darf die Höhe des kalenderjährlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Die ordentlichen Vereinsmitglieder sind nicht verpflichtet, mehr als eine Umlage pro Kalenderjahr zu zahlen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Solidaritätsfonds

Aus dem auf Bundesebene bestehenden Solidaritätsfonds („BDZV-Solidaritätsfonds“, siehe § 5 Abs. 3) wird ein Solidaritätsfonds auf Landesebene gespeist (derzeit 10% des in Bayern erhobenen Beitrags zum BDZV-Solidaritätsfonds). Diese Mittel sind vom übrigen Vereinsvermögen gesondert zu verwalten und dürfen nur zur Stärkung der Abwehrkraft in Tarifkonflikten verwendet werden, wobei 50% der jeweils vorhandenen Mittel zur Stärkung der Organisationsstruktur bei Arbeitskämpfen verwendet werden dürfen. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand, wobei Angehörige von OT-Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 7 und Sondermitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 nicht stimmberechtigt sind.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder scheiden aus dem Verband aus:
 - a) durch Austritt, der spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Austrittstermin schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstandes aufgrund schweren und beharrlichen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen Zahlungsrückstandes (z.B. Mitgliedsbeitrag, Umlage, etc.) für mindestens 6 Monate trotz zweimaliger Mahnung. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Als schwerer, beharrlicher Verstoß gegen die Satzung ist es anzusehen, wenn ein Mitglied die Interessen der Branche und des Verbandes (§ 4 Abs. 4) dadurch verletzt, dass es nach Aufkündigung eines Tarifvertrages oder während des Laufes von Verhandlungen über den Neuabschluss eines solchen die Weisungen des Verbandes nicht befolgt, insbesondere Zugeständnisse macht, welche die bisherigen Regelungen zugunsten der Arbeitnehmer überschreiten; dies gilt nicht für OT-Mitglieder gem. § 3 Abs. 7 und Sondermitglieder gemäß § 3 Abs. 4. Bei der Entscheidung über einen Ausschluss gemäß vorstehendem Satz 4 sind Mitglieder des Vorstands, die der Gruppe der OT-Mitglieder gemäß § 3 Abs. 7 angehören, nicht stimmberechtigt.
 - c) außerordentliche Mitglieder außerdem durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch – ohne dass es des Austritts oder des Ausschlusses bedarf – sobald über das Vermögen eines Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen unzureichender Masse abgelehnt wird, es sei denn, der Vorstand beschließt (in Ansehung der Krise) die unveränderte Fortführung der Mitgliedschaft.
3. Ausscheidende Mitglieder bleiben verpflichtet, die im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bereits fällig gewordenen Zahlungspflichten zu erfüllen. Der Vorstand kann ganzen oder teilweisen Erlass billigen.
4. Mit dem Ausscheiden verliert das Mitglied alle Ansprüche gegen den Verband.

§ 8 Verbandsorgane

Der Verband ist durch seine Organe tätig. Organe sind:

- a) die Hauptversammlung (Ordentliche und Außerordentliche, § 9);
- b) der Vorstand (§ 10);
- c) der Erste und Zweite Vorsitzende (§ 11).

§ 9 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB. Sie muss jährlich einmal stattfinden, und zwar im ersten Kalenderhalbjahr.
2. Eine Außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn einer der beiden Vorsitzenden oder vier Mitglieder des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
3. Jede Hauptversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in Textform einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit der Einberufung bekanntzugeben, doch können Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung noch bis eine Woche vor der Versammlung gestellt werden.
4. Jede Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Das Abhalten einer Präsenzversammlung ist nicht zwingend erforderlich; abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann

- a) die Hauptversammlung als Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort einberufen werden, in der die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können („Virtuelle Versammlung“),
 - b) die Hauptversammlung als gemischte Versammlung aus Anwesenden und virtuellen Teilnehmern einberufen werden („Hybride Versammlung“)
- oder
- c) den Mitgliedern ermöglicht werden, ohne Teilnahme an der Hauptversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Hauptversammlung schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) abzugeben.

5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der vom Versammlungsleiter (§ 11 Abs. 3) vorgeschlagenen Form, sofern die Versammlung nicht eine andere Form beschließt.
6. Jedes Mitglied kann sich in der Hauptversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Angehörigen seines Verlages vertreten lassen. Der Versammlungsleiter kann von der Pflicht zur Vorlage einer schriftlichen Vollmacht entbinden.
7. Aufgaben der Hauptversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes (§ 10);
 - b) die Wahl des Ersten und des Zweiten Vorsitzenden (§ 11);
 - c) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung der beiden Vorsitzenden, des Vorstandes und der Geschäftsführung (§ 12);
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 6 sowie die Festsetzung von Umlagen gemäß § 5 Abs. 3 und Abs. 7;
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern;
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes;
 - i) die Beschlussfassung über sonstige der Hauptversammlung vorliegende Anträge, soweit nicht die Zuständigkeit des Vorstandes oder der Vorsitzenden begründet ist.
8. Über die Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen Form und/oder Inhalt eines Beschlusses sind binnen eines Monats nach Kenntnis vom Protokoll schriftlich gegenüber der Schlichtungskommission zu erheben. Einwendungen nach Ablauf dieser Frist sind materiell-rechtlich ausgeschlossen. Hilft die Schlichtungskommission der Einwendung nicht ab, hat das einwendende Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Nichtabhilfeentscheidung eine gerichtliche Klärung vor den ordentlichen Gerichten anhängig zu machen. Einwendungen gegen die Nichtabhilfeentscheidung sind nach Ablauf der Monatsfrist materiell-rechtlich ausgeschlossen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (einschließlich des Ersten und Zweiten Vorsitzenden) besteht aus bis zu zwölf ordentlichen Mitgliedern. Sie sollen, so weit möglich, die nach Auflagen großen, mittleren und kleineren Zeitungen repräsentieren.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtsperiode aus, so erfolgt Ersatzwahl durch die nächste Hauptversammlung. Der Ersatzgewählte übt sein Amt nur bis zum Ablauf der Amtsperiode aus.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Die beiden Vorsitzenden haben im Vorstand Sitz und Stimme, Ehrenvorsitzende Sitz.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Aufnahme der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4;
 - b) Bildung von Arbeits- und Fachausschüssen;
 - c) Bestimmung von Vertretern des Verbandes im Rahmen von § 2 Abs. 2 Buchst. e) und f), § 2 Abs. 4
 - d) Genehmigung von Verträgen, Abschlüssen und Absprachen bindenden Charakters, soweit sie nicht die Geschäftsstellenführung selbst betreffen oder bereits die Zuständigkeit der Vorsitzenden begründet ist, insbesondere von Tarifabkommen usw.;
 - e) Entscheidung über Fragen, welche ihm einer der beiden Vorsitzenden wegen ihrer Bedeutung oder wegen Meinungsverschiedenheiten der beiden Vorsitzenden vorlegt, soweit sie nicht zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören;
 - f) Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - g) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Ernennung eines Geschäftsführers zum Hauptgeschäftsführer sowie die Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 - h) Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen nach § 15;

- i) Berufung einer Arbeitskampfleitung; diese kann mit den entsprechenden Gremien eines oder mehrerer anderer Verbände eine gemeinsame Arbeitskampfleitung bilden;
- j) Berufung einer Schlichtungskommission (§ 14);
- k) Entsendung von Delegierten in die Delegiertenversammlung des BDZV. Der Vorstand wählt die Delegierten aus seiner Mitte für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit im Vorstand; er soll auch Ersatzmitglieder wählen. Diejenigen Mitglieder des Vorstands, die einer Verlagsgruppe angehören, welche selbst Delegierte entsendet, sind nicht wählbar und nicht stimmberechtigt. Die entsandten Delegierten sollen insbesondere die Interessen der regional aktiven Mitglieder des Verbands vertreten;
- l) Entscheidung über Beiträge und Umlagen gemäß § 5 Abs. 3;
- m) Sämtliche Entscheidungen in Fragen der Tarifpolitik einschließlich der Entsendung von Vertretern in den Sozialpolitischen Ausschuss auf Landes- und auf Bundesebene und in andere tarifpolitische Ausschüsse und/oder Kommissionen (§ 13 Abs. 6 bleibt unberührt).

§ 11 Die Vorsitzenden

1. Vorstand des Verbandes im Sinne von § 26 BGB sind der Erste und der Zweite Vorsitzende. Sie vertreten gemeinsam den Verband gerichtlich und außergerichtlich; sie können sich für einzelne und für bestimmte Arten von Geschäften gegenseitig Vollmacht erteilen, auch kann ihnen die Hauptversammlung Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen; § 10 Abs. 2 gilt im Übrigen entsprechend. Die Vorsitzenden sowie die übrigen Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Allen oder nur einzelnen von ihnen kann durch Beschluss der Hauptversammlung eine angemessene Vergütung gewährt werden.
2. Im Innenverhältnis gilt: Ist ein Vorsitzender Angehöriger eines OT-Mitglieds gemäß § 3 Abs.7 oder nur eines Sondermitglieds gemäß § 3 Abs. 4, so darf er den Verband in Fragen der Tarifpolitik nicht vertreten. In diesem Fall wird der Vorstand (§ 10) einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen, der den Verband in Fragen der Tarifpolitik gemeinsam mit demjenigen Vorsitzenden vertritt, der nicht Angehöriger eines OT-Mitglieds gemäß § 3 Abs. 7 oder eines Sondermitglieds gemäß § 3 Abs. 4 ist. Sind beide Vorsitzende Angehörige von OT-Mitgliedern oder Sondermitgliedern, so wird der Vorstand (§ 10) für Fragen der Tarifpolitik zwei besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen, die den Verband in Fragen der Tarifpolitik im Außenverhältnis gemeinsam vertreten. Der oder die besonderen Vertreter für Fragen der Tarifpolitik sind aus der Mitte des Vorstands

(§ 10) auszuwählen; Angehörige von OT-Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 7 oder Sondermitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt. Aufgabe des oder der besonderen Vertreter ist allein die Vertretung des Verbands in Fragen der Tarifpolitik im Außenverhältnis; sämtliche Entscheidungen in tarifpolitischen Fragen werden vom Vorstand getroffen (§ 10 Abs. 4 n).

3. Der Erste Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes und die Hauptversammlung ein und leitet diese. Ist er verhindert, obliegt dies dem Zweiten Vorsitzenden. Soweit die Vorsitzenden und/oder die übrigen Mitglieder des Vorstands als Kollegialorgan betroffen sind, verhandeln und beschließen sie in ihren Angelegenheiten durch Anwesenheit an einem Versammlungsort (Präsenzversammlung) oder virtuell im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuelle Versammlung) oder in einer Kombination von beidem (hybrid). Beschlüsse können im Übrigen auch außerhalb von Versammlungen, schriftlich, im Wege der elektronischen Kommunikation oder sonst in Textform gefasst werden, wenn nicht ein Stimmberechtigter widerspricht. Ein jeder Stimmberechtigter kann zu einer Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen aufrufen, in dem er den übrigen Stimmberechtigten den Beschlusstext zumindest in Textform mitteilt und darum bittet, auf gleichem Wege innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen, ob für den Beschlusstext gestimmt wird, dagegen gestimmt wird oder sich der Stimme enthalten wird. Nach Ablauf der 14tägigen Frist ist der Abstimmungsvorgang geschlossen und derjenige, der zur Beschlussfassung aufgerufen hat, teilt zumindest in Textform das Abstimmungsergebnis unter Wiederholung des Beschlusstextes mit; § 9 Ziff. 8 Sätze 2 bis einschließlich 4 gelten im Konfliktfall entsprechend.
4. Die Vorsitzenden entscheiden über alle Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes begründet ist, insbesondere über die Vergütung der Geschäftsführung und im Rahmen der ihr in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung eingeräumten Befugnisse.
5. Der Erste Vorsitzende ist ordentliches Mitglied des Vorstands des BDZV. Sollte der Erste Vorsitzende einer Verlagsgruppe angehören, welche von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des BDZV in der Fassung vom 23.11.2022 Gebrauch macht, so ist der Zweite Vorsitzende ordentliches Mitglied des Vorstands des BDZV. Sollten beide Vorsitzenden einer Verlagsgruppe angehören, welche von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch macht, so soll der Vorstand aus seiner Mitte einen anderen Vertreter wählen, der keiner Verlagsgruppe angehört, die von ihrem Entsendungsrecht gemäß Gebrauch macht. Außerdem soll der Vorstand für den Fall des Ausscheidens des entsandten Mitgliedes des Vorstands ein Ersatzmitglied (Nachrücker) aus seiner Mitte wählen. Vorstandsmitglieder, die einer Verlagsgruppe angehören, welche von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch macht, sind jeweils weder wählbar noch stimmberechtigt. Die von dem Verband in den Vorstand des BDZV entsandten Vertreter sollen im Vorstand grundsätzlich die Interessen aller Mitglieder des Verbands vertreten. Sollte es zu unterschiedlichen Interessenslagen zwischen regional und überregional

aktiven Mitgliedern kommen, so vertreten sie die Interessen der regional aktiven Mitglieder.

§ 12 Geschäftsstelle; Geschäftsführer

1. Für die Führung der laufenden Geschäfte hat der Verband eine Geschäftsstelle, in der die erforderlichen Kräfte beschäftigt werden.
2. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen (§ 10 Abs. 4 g). Er unterliegt den Weisungen der Vorsitzenden. Durch Beschluss des Vorstands kann der Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer ernannt werden. Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers bleiben von einer Ernennung zum Hauptgeschäftsführer unberührt.
3. Dem Geschäftsführer obliegt insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane einschließlich der Hauptversammlung nach § 9, die Vorbereitung und Ausführung von Vorstandsbeschlüssen, die Vertretung der Interessen der Verbandsmitglieder nach § 2 sowie die Leitung der Geschäftsstelle einschließlich der Personalverantwortung. In Absprache mit den Vorsitzenden repräsentiert der Geschäftsführer den Verband auch nach außen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die vom Vorstand erlassen wird (§ 10 Abs. 4 g).
4. Den Vorsitzenden, dem Vorstand und der Hauptversammlung ist es untersagt, dem Geschäftsführer fachliche Weisungen zu erteilen, soweit er für den Verband anwaltlich tätig wird. Ein anderslautender Beschluss der Verbandsorgane ist unwirksam. Die fachlich weisungsfreie anwaltliche Tätigkeit des Geschäftsführers umfasst insbesondere die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhalts, das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten, die Erteilung von Rechtsrat, die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, die Verwirklichung von Rechten und die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.
5. Zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten kann der Geschäftsführer vom Vorstand auch als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

§ 13 Arbeitsausschüsse; Sozialpolitischer Ausschuss

1. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter einmaliger oder dauernder Aufgaben Arbeitsausschüsse einsetzen und deren Mitglieder berufen. Bindende Beschlüsse dürfen die Arbeitsausschüsse nur fassen, wenn sie hierzu ausdrücklich ermächtigt sind. Die Arbeitsausschüsse bestimmen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Die Vorsitzenden der Arbeitsausschüsse haben dem Vorstand und auf Anforderung des Vorstands auch der Hauptversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten.
2. Der Vorstand ist zur Einsetzung des Sozialpolitischen Ausschusses verpflichtet. Der Sozialpolitische Ausschuss ersetzt und vereinheitlicht die bisherigen Gremien „Tarifausschuss“ und „Tarifkommission“ und erfüllt die bisher von diesen Gremien übernommenen Aufgaben.
3. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Sozialpolitischen Ausschusses. Vorstandsmitglieder, die einem OT-Mitglied gemäß § 3 Abs. 7 oder einem Sondermitglied gemäß § 3 Abs. 4 angehören, haben insoweit kein Stimmrecht. Angehörige von OT-Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 7 oder Sondermitgliedern gemäß § 3 Abs. 4 können nicht Mitglied des Sozialpolitischen Ausschusses werden.
4. Der Sozialpolitische Ausschuss bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und kann sich mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Aufgaben des Sozialpolitischen Ausschusses sind insbesondere
 - a) die Erarbeitung von Grundsätzen und Zielvorstellungen der Sozialpolitik;
 - b) das Führen von Verhandlungen in sozialpolitischen Angelegenheiten auf Landesebene, insbesondere die Verhandlung von Tarifverträgen;
 - c) die Organisation oder Abwehr von Arbeitskampfmaßnahmen auf Landesebene.
6. Für die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 5 lit. b und c ist der Sozialpolitische Ausschuss berechtigt, aus seiner Mitte eine oder mehrere Verhandlungskommission(en) zu bilden. Mit jeweiliger Zustimmung des Vorstands können zu Mitgliedern solcher Verhandlungskommissionen auch andere verbandsangehörige Dritte benannt werden; diese dürfen ebenfalls nicht einem OT-Mitglied gemäß § 3 Abs. 7 oder einem Sondermitglied gemäß § 3 Abs. 4 angehören.

§ 14 Schlichtungskommission

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern kann der Vorstand auf Verlangen eines der Betroffenen eine ad hoc zu berufende Schlichtungskommission beauftragen, den Sachverhalt aufzuklären und auf eine Schlichtung des Streites hinzuwirken.
2. Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Vorstands. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Wer einem der streitenden Mitglieder angehört, kann nicht in das Gremium berufen werden.
3. Die Geschäftsordnung der Schlichtungskommission ist dieser Satzung beigelegt. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind die förmliche Rüge, die Geldbuße bis zur Höhe eines zweifachen Jahresbeitrages, der Verlust von Ehrenämtern und der Verbandsausschluss.
2. Ordnungsmaßnahmen können festgesetzt werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und die Ordnung des Verbandes verstößt, insbesondere bei Arbeitskämpfen den Anweisungen der Arbeitskampfleitung (§ 10 Abs. 4 Buchst. i) in unsolidarischer Weise nicht Folge leistet; letzteres gilt nicht für Mitglieder gem. § 3 Abs. 7 oder Sondermitglieder gemäß § 3 Abs. 4. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist ihm mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Buchst. b) bleiben unberührt.

§ 16 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes (§ 9 Abs. 7h) entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Geschäftsordnung

der Schlichtungskommission im Verband Bayerischer Zeitungsverleger e.V.

I.

Die Kommission hat ihre Aufgabe unparteiisch zu erfüllen. Sie muss sozusammengesetzt sein, dass keiner der in ihr tätigen Verleger an dem zur Erörterung stehenden Streitverfahren irgendwie - sei es unmittelbar sei es mittelbar - beteiligt oder interessiert ist.

II.

Die Kommission wird auf Antrag eines Mitglieds tätig, der bei der Geschäftsstelle oder bei einem der beiden Vorsitzenden des Verbandes gestellt werden kann. Der Antrag soll den Sachverhalt kurz schildern und zu erkennen geben, welche Regelung des Streitfalles gewünscht wird.

III.

Eine Einberufung der Sitzungen der Kommission sowie die Bestimmung der jeweils teilnehmenden Verleger erfolgt durch die Geschäftsstelle, nach vorheriger Verständigung der beiden Vorsitzenden des Verbandes. Den Mitgliedern der Kommission ist der dem Streite zugrunde liegende Sachverhalt möglichst mit der Einberufung in kurzen Zügen bekanntzugeben, desgleichen auch den beiden Vorsitzenden des Verbandes.

IV.

Die Ladung der Parteien erfolgt durch die Geschäftsstelle. Bei Fernbleiben trotz Ladung kann die Kommission verhandeln und entscheiden, sofern sie dies für angebracht hält.

V.

Zu Beginn jeder Sitzung der Kommission wählen die drei Mitglieder ihren Vorsitzenden.

VI.

Ein von der Kommission gefällter Schiedsspruch gilt als Empfehlung für die Regelung des Streitfalles, es sei denn, die Parteien erklären übereinstimmend, dass sie ihn als bindend betrachten.

VII.

Jede Partei hat Anspruch auf ausreichendes rechtliches Gehör. Die Vertretung der Interessen einer Partei kann nur durch einen Angehörigen des Verlages erfolgen.

VIII.

Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme ihres Vorsitzenden.

IX.

Über jede Sitzung ist eine kurzgefasste Niederschrift anzufertigen, welche den wesentlichsten Inhalt der Verhandlung, die gestellten Anträge und den Inhalt eines Schiedsspruchs wiedergibt. Die Niederschrift führt ein Mitglied der Kommission oder - falls dieser anwesend - der Geschäftsführer. Sie ist vom Vorsitzenden der Kommission und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

X.

Mit Einverständnis der Parteien kann das Verfahren vor der Kommission auf schriftlichem Wege durchgeführt werden.